

Planzeichenerklärung

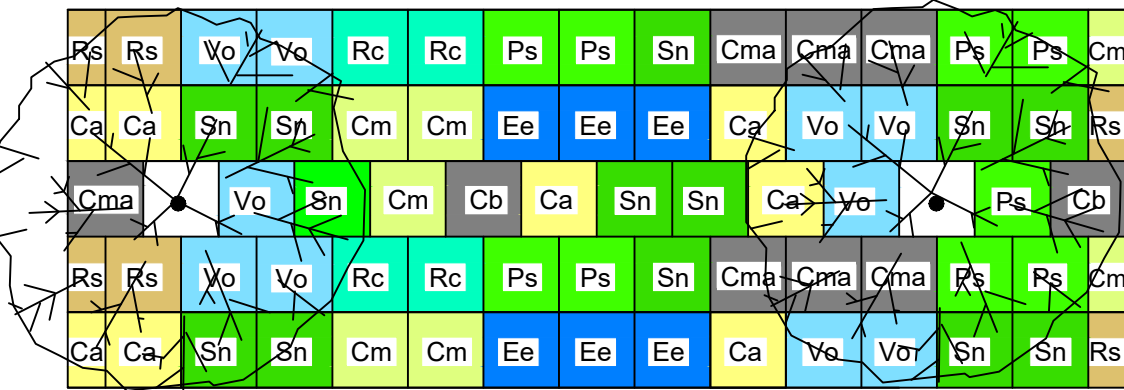
Planungsmaßnahmen

-  Öffentliche Grünflächen (Wegebegleitgrün)
-  Anlage einer 3-reihigen Strauch-Baumhecke
-  Laubgehölzhecken auf den privaten Grundstücken
-  Anlage einer einreihigen Laubgehölzhecke
-  Straßenbäume und Stellplatzbegrünungen

Sonstige Planzeichen

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Grünordnungsplans
-  Sondergebiet
-  Gewerbegebiet
-  Straße
-  Fuß- und Radweg
-  Wasserfläche (Regenrückhaltebecken)
-  Grenze Bauverbotszone (20 m vom befestigten Fahrbahnrand)

Beispielhaftes Pflanzschema für eine 5-reihige Strauch-Baumhecke (Fläche zum Anpflanzen Nr. 1)



Legende

- | | | | |
|--------------------|--------------------|--------------------|---------------------|
| Quercus robur | Stieleiche | Corylus avellana | Haselnuss |
| Carpinus betulus | Hainbuche | Cornus mas | Kornelkirsche |
| Crataegus monogyna | Weißdorn | Viburnum opulus | Gemeiner Schneeball |
| Rosa canina | Hunds-Rose | Euonymus europaeus | Pfaffenhütchen |
| Prunus spinosa | Schlehe | Rubus spec. | Brombeere |
| Sambucus nigra | Schwarzer Holunder | | |



Grünordnungsplan

Gemeinde Grasberg

"Gewerbegebiet Grasberg West"

- Entwurf -



Ökologische / Grünordnerische Maßnahmen

- Nutzung der solaren Strahlungsenergie durch Photovoltaik**

Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind die nutzbaren Dachflächen der baulichen Hauptanlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen ab einer Dachfläche von 75 m² zu mindestens 50 % mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche).

Werden auf einem Dach Solarwärmekollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB).
- Grünordnung**
 - Öffentliche Grünfläche „Wegebegleitgrün“**

In der Öffentlichen Grünfläche ist das vorhandene Gewässer einschließlich der begleitenden Vegetation dauerhaft zu erhalten. Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen sind ebenso zulässig wie ergänzende Bepflanzungen und die Möblierung der Fläche.
 - Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern Nr. 1**

Die Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Nr. 1 ist mit standortgerechten Gehölzen gemäß der nachstehenden Artenliste zu bepflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB). Es ist eine 5-reihige Bepflanzung vorzunehmen, der Pflanzabstand der Sträucher untereinander beträgt 1,5 m x 1,5 m. Als Pflanzqualität ist mindestens zu verwenden: verpflanzte Sträucher, 4 Triebe, Höhe 60-100 cm.

Pflanzenarten: Haselnuss (*Corylus avellana*), Schlehen (*Prunus spinosa*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Weißdorn (*Crataegus monogyna* / *C. laevigata*), Brombeere (*Rubus spec.*), Hundrose (*Rosa canina*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*), Kornelkirsche (*Cornus mas*).

Innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Nr. 1 ist eine Baumreihe aus Stieleiche (*Quercus robur*) oder Hainbuchen (*Carpinus betulus*) anzupflanzen, deren Abstand in der Reihe mindestens 8 m und maximal 12 m betragen darf. Folgende Mindestpflanzqualität ist zu verwenden: Hochstamm, 2x verpflanzt, Stammumfang 8-10 cm, mit Ballen.

Die Bepflanzung ist durch den jeweiligen Grundstückseigentümer in der auf die Fertigstellung der öffentlichen Erschließungsanlage folgenden Pflanzperiode durchzuführen. Alle anzulegenden Gehölzbestände sind dauerhaft zu erhalten. Abgänge sind durch Nachpflanzungen auf demselben Grundstück mit Gehölzen gleicher Art zu ersetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a/b BauGB).
 - Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern Nr. 2**

Die Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Nr. 2 ist mit einer einreihigen Laubgehölzhecke (Hainbuche, Rotbuche, Liguster, 4 Pflanzen / lfd. Meter) zu bepflanzen und auf eine Wuchshöhe von mindestens 1,2 m zu bringen.

Die Bepflanzung ist durch den jeweiligen Grundstückseigentümer in der auf die Rohbaubauabnahme folgenden Pflanzperiode durchzuführen. Alle anzulegenden Gehölzbestände sind dauerhaft zu erhalten. Abgänge sind durch Nachpflanzungen auf demselben Grundstück mit Gehölzen gleicher Art zu ersetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a/b BauGB).
 - Straßenbaumpflanzungen**

Im Bereich der festgesetzten Straßenverkehrsfläche (Planstraße) ist pro 250 m² vollversiegelte Straßenverkehrsfläche in der auf die Fertigstellung der verkehrstechnischen Erschließungsanlagen folgenden Pflanzperiode durch die Gemeinde ein Laubbaum (z. B. Winterlinde, Feldahorn, Eberesche; Mindestqualität: Hochstamm, 12 - 14 cm Stammumfang) zu pflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) und dauerhaft zu erhalten.

Entlang des westlichen Randes der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“ sind in der Reihe in der auf die Fertigstellung der verkehrstechnischen Erschließungsanlagen folgenden Pflanzperiode durch die Gemeinde 8 Laubbäume (z. B. Hainbuche, Feldahorn, Eberesche, Weißdorn; Mindestqualität: Hochstamm, 12 - 14 cm Stammumfang) zu pflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) und dauerhaft zu erhalten.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

Leuchten an und außerhalb von Gebäuden sind mit Leuchtmitteln zu versehen, die nach dem Stand der Erkenntnisse und dem Stand der Technik die geringsten Beeinträchtigungen für Insekten verursachen. Dies gilt insbesondere bezüglich der Lichtfarbe und der Temperatur der Leuchtmittel. Zudem müssen die Lampen folgenden Anforderungen erfüllen:

 - Vollständige Abschirmung gegenüber nicht zu beleuchtenden Räumen, vor allem dem oberen Halbraum (d. h. dem freien Himmel),
 - Abdichtung gegen das Eindringen von Insekten und Spinnen,
 - Verwendung von Leuchten deren Gehäusen sich nicht über 60 Grad Celsius erhitzen.

Aus Sicherheitsgründen können Ausnahmen zugelassen werden, wobei Beleuchtungen mit rein weißem Licht unzulässig sind.

Im Plangebiet ist der Betrieb von himmelwärts gerichteten Beleuchtungsanlagen, welche keine Sicherheits- oder Beleuchtungsfunktionen erfüllen (Skybeamer, Laserscheinwerfer, Reklamescheinwerfer oder ähnliche künstliche Lichtquellen) unzulässig.

Bremen, den 09.10.2023

instara

Vahrner Straße 180
Tel.: (0421) 43 57 9-0
Fax.: (0421) 45 46 84

28309 Bremen
Internet: www.instara.de
E-Mail: info@instara.de